

## Nachhaltige Lieferketten

### Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu einer wirksamen Verankerung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten

Berlin, den 13. Mai 2020

#### I. Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung

Auf Anregung des Rates für Nachhaltige Entwicklung hat die Bundesregierung bei der Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie die bisherigen Managementregeln durch sechs Prinzipien nachhaltiger Entwicklung ersetzt. Diese Prinzipien sehen vor:

1. Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent überall anwenden
2. Global Verantwortung wahrnehmen
3. Natürliche Lebensgrundlagen stärken
4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken
5. Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
6. Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Insbesondere die Prinzipien 2–4 sind zentrale Anliegen dieser Stellungnahme. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung setzt sich dafür ein, die Wahrnehmung der Sorgfalt für soziale und ökologische Aspekte in weltweit vernetzten Lieferketten und Geschäftsbeziehungen mittels eines *smart mix* zu verankern. Dieser *smart mix* setzt sich zusammen aus gesetzlichen Vorgaben und verbindlichen Rahmenbedingungen, der Beschreibung von Mindestanforderungen sowie freiwilligen Initiativen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Wirtschaftliche Aktivitäten schaffen ökonomische Lebensgrundlagen und Bedingungen für ein gutes Leben. Sie sind aber auch Ursache für die Gefährdung der natürlichen Grundlagen des Lebens – z. B. wenn für den Anbau von Soja oder Palmöl Regenwald gerodet wird oder beim Abbau von Rohstoffen giftige Chemikalien in die Umwelt gelangen. Raubbau an der Natur beeinträchtigt nicht nur die Umwelt und die Artenvielfalt, häufig werden auch die Daseinsgrundlagen der davon abhängigen Menschen zerstört. Die Folgen sind Hunger und Armut. Beides soll nach SDG 1 und SDG 2 beseitigt werden.

Immer mehr Unternehmen, Investoren und Konsument\*innen bevorzugen eine sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweise. Damit sich Nachhaltigkeit als Leitlinie der Wirtschaft durchsetzt, braucht es darüber hinaus für alle Unternehmen gleichermaßen verbindliche

Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen, die Orientierung und ein *level playing field* für eine nachhaltige Unternehmenspraxis schaffen. Hierbei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden, spezifische Unternehmensmerkmale wie Größe oder Branchenzugehörigkeit müssen bei der Festlegung von Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Die Festlegung solcher Rahmenbedingungen ist auch Teil der globalen Verantwortung einer führenden Wirtschaftsnation, die von der Globalisierung profitiert. Deutschlands Stellung als drittgrößte Importnation stützt zudem den Anspruch, durch die Etablierung von sozialen und ökologischen Standards die Produktionsbedingungen weltweit zu verbessern. Dafür hat die Bundesregierung im Rahmen der Präsidentschaft von G7 2015 und G20 2017 bereits wichtige Impulse gesetzt, die auf breite internationale Anerkennung stießen. Dieses Engagement sollte die Bundesregierung während der EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2020 fortsetzen. Die Bundesregierung sollte die Präsidentschaft nutzen, um zum Treiber und Moderator für eine Lösung auf EU-Ebene zu werden, die aufgrund der Größe des Wirtschaftsraums EU einen großen Effekt hätte und gleichzeitig für ein *level playing field* in der EU sorgen würde. Sie sollte mit geeigneten Vorschlägen akzentuieren, wie das Thema partnerschaftlich mit Unternehmen, den Nationalen Kontaktstellen der OECD-Leitsätze, in Rechtsstaatsdialogen und mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Regionen vorangebracht werden kann. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Beschränkungen des internationalen wirtschaftlichen Austausches hat die Bedeutung von globalen Lieferketten noch stärker in den Fokus der politischen Diskussion gerückt. In diesem aktuell stark veränderten politischen und wirtschaftlichen Umfeld, das so dynamisch ist, dass die weiteren Entwicklungen nicht präzise vorherzusehen sind, werden viele Grundfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs neu gestellt und Zeitabläufe neu justiert. Nach der Überzeugung des Rates für Nachhaltige Entwicklung ist dabei aber die Wichtigkeit von einerseits funktionierenden, andererseits aber sozial fairen und ökologisch tragbaren Lieferketten nicht in Frage gestellt, sondern ganz im Gegenteil bestätigt worden.

## **II. Eckpunkte für eine wirksame Integration von Nachhaltigkeit in Lieferketten**

### **a. Verbindliche Regelungen in einem smart mix einbetten**

Um die Sorgfalt von Unternehmen für eine nachhaltige Entwicklung wirkungsvoll in Lieferketten zu integrieren, spricht sich der Rat für Nachhaltige Entwicklung für einen *smart mix* aus verbindlichen gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibung von Mindeststandards hinsichtlich Transparenz, der Stärkung freiwilliger Initiativen und der Einführung von neuen digitalen Technologien zur Rückverfolgbarkeit in Lieferketten aus. Eine Lieferkettengesetzgebung sollte die Erwartungen der Gesellschaft aufgreifen. Als verbindliches Element in einem wirkungsvollen *smart mix* verschiedener Instrumente würde es freiwillige, marktbasierende Maßnahmen ergänzen und Unternehmen Orientierung für die Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und dem Schutz der Umwelt in ihren weltweiten Geschäftsbeziehungen bieten. Eine klare rechtliche Grundlage gäbe etwa Betroffenen die Möglichkeit, auf Schadensersatz zu klagen, wenn ein Unternehmen nachweislich seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist, obwohl es die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Um der komplexen Struktur von Produktionsprozessen und Geschäftsbeziehungen von Unternehmen Rechnung zu tragen, die zumeist in Form internationaler Liefernetzwerke aufgebaut sind, sollten verbindliche Regelungen und freiwillige Initiativen einander ergänzen. Ambitionierte freiwillige Initiativen dürfen durch gesetzlich definierte

Mindeststandards nicht obsolet werden – bestenfalls werden sie durch gesetzlich definierte Mindeststandards unterstützt und in Wert gesetzt.

Das Anheben sozialer und ökologischer Standards geht in der Regel mit einer Steigerung von (Produktions-)Kosten einher. Um höhere Standards ökonomisch möglich zu machen und nachhaltige Geschäftsmodelle in einen fairen Wettbewerb mit nicht-nachhaltigen zu versetzen, könnten Instrumente der Steuer- und Subventionspolitik so umgestaltet werden, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln belohnt wird und sich in letzter Konsequenz in der Preisgestaltung niederschlägt. So könnte z.B. der Zugang zu Förderprogrammen an Nachhaltigkeitsanforderungen bzw. das nachweisliche Bemühen um die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Kerngeschäft gebunden werden. Die Verknüpfung dieser Anforderungen mit bestehenden Berichtspflichten würde einen wichtigen Beitrag zur kohärenten Ausgestaltung politischer Maßnahmen liefern und ein deutliches Zeichen für das glaubwürdige Bemühen der Bundesregierung auf dem Weg hin zu einer öko-sozialen Marktwirtschaft setzen.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung sieht das Anliegen der partnerschaftlichen Gestaltung von Transformationsprozessen im Fokus, bei der zivilgesellschaftliche Akteure einbezogen werden sollten.

Initiativen der Bundesregierung, z.B. im Bereich Textil („Grüner Knopf“, Textilbündnis), und von Unternehmen, z.B. *der Value-to-Society-Ansatz* u. a. von BASF bzw. der *Value Balancing Alliance*, die auf die Bilanzierung auch der ökologischen und sozialen Effekte der unternehmerischen Tätigkeit abzielen, müssen integraler Bestandteil einer ambitionierten Nachhaltigkeitspolitik werden. Zur Förderung einer breiten Beteiligung in branchenspezifischen Erfahrungsräumen von Unternehmen sollte auch über veränderte Anreizsysteme und Preisbildungsmechanismen nachgedacht werden. Als Teilelemente des *smart mix* wären international anerkannte Zertifizierungssysteme zu integrieren bzw., wo bisher nicht vorhanden, zu entwickeln, um die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten entlang der Lieferkette für Beschaffer\*innen in Unternehmen sowie für Konsument\*innen auf Produktebene (im besten Fall auf Ebene der Preise) transparent zu machen. Dabei können auch neue digitale Rückverfolgbarkeitssysteme mit Echtzeittechnologie helfen.

Dem öffentlichen Sektor kommt aufgrund seiner enormen Hebelwirkung eine besondere Verantwortung bei der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsbelangen in Lieferketten zu. Diese Verantwortung ist auch in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte unter dem Stichwort „Staat-Wirtschaft-Nexus“ vorgesehen. Dort wo der Staat selbst wirtschaftlich aktiv ist, hat er eine besondere Verantwortung, dies unter Achtung der universalen Menschenrechte zu tun. Als Beispiele werden dabei explizit öffentliche Unternehmen, die Außenwirtschaftsförderung und die öffentliche Beschaffung genannt. Öffentliche Unternehmen und die Beschaffungsstellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sollten stärker als bisher Nachhaltigkeitskriterien in ihren Beschaffungsrichtlinien integrieren. Eine Lieferkettengesetzgebung könnte für die Praxis nachhaltiger Beschaffung eine verlässliche Bewertungsgrundlage schaffen.

## **b. Soziale und ökologische Verantwortung zusammendenken**

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung sieht es als Aufgabe der Bundesregierung, die gegensätzlichen Positionen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu internationalen Lieferketten in einen konstruktiven Austausch zu bringen – ein *smart mix* muss durch einen *smart discourse* erarbeitet und getragen werden. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung bietet an, in einem solchen Dialogprozess eine aktive Rolle zu übernehmen.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung plädiert für die zügige Erarbeitung und Umsetzung eines *smart mix* aus verbindlichen gesetzlichen Regelungen und der Stärkung freiwilliger Initiativen, um zu mehr Nachhaltigkeit in den Lieferketten von deutschen Unternehmen sowie von ausländischen Unternehmen, die in Deutschland geschäftstätig sind, zu kommen. Angesprochen sind hier insbesondere Unternehmen, Gesetzgeber und Sozialpartner sowie zivilgesellschaftliche Akteure. Den vorgeschlagenen *smart mix* zur Basis für alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen auf dem deutschen Markt anbieten, zu machen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit von ökologisch und sozial verantwortungsvoll wirtschaftenden Unternehmen. Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, sollte eine Lieferkettengesetzgebung neben menschenrechtlichen explizit auch umweltbezogene Erwartungen unternehmerischer Sorgfalt adressieren. Die gemeinsame Regelung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten ist sinnvoll, da für diese prinzipiell vergleichbare Managementprozesse innerhalb der Unternehmen angewandt werden. Eine aktuelle Studie der Generaldirektion für Justiz und Verbraucherschutz der EU-Kommission hat ergeben, dass die beiden Themen oft getrennt in „Silos“<sup>1</sup> behandelt werden. Das ist aus Sicht des Rates für Nachhaltige Entwicklung problematisch, da nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. im Rohstoffabbau und in der Agrarwirtschaft) oft mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen und daher gemeinsam angegangen werden müssen. Bei der konkreten Ausgestaltung des *smart mix* sollten zudem nationale, europäische und internationale Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (speziell Kapitel V), die ILO-Kernarbeitsnormen sowie Managementsysteme wie das *Eco-Management and Audit Scheme* (EMAS) und die ISO 14001 berücksichtigt werden. Die formulierten Erwartungen sollten von Unternehmen im besten Fall mit bereits etablierten Prozessen zur Wahrnehmung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt verknüpft werden können.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung schlägt zudem vor, die Berichterstattung als Element menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt von Unternehmen zu verbessern, möglichst durch eine Präzisierung der CSR-Richtlinie der EU und des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. Um die Kohärenz und damit die Wirksamkeit der Instrumente zu steigern, sollten dabei anerkannte Standards wie die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie Berichtsstandards wie der Deutsche Nachhaltigkeitskodex miteinander verknüpft und integriert werden.

### **c. Mit Branchendialogen Lernprozesse unterstützen und Lösungen finden**

Eine Lieferkettengesetzgebung sollte branchen- und unternehmensspezifische Gegebenheiten wie die Unternehmensgröße in angemessener Weise berücksichtigen (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Für die konkrete Ausgestaltung eines *smart mixes* erscheinen Branchenfenster sinnvoll, die von den Sozialpartnern durch verbindliche Vereinbarungen für die jeweiligen Branchen ausgefüllt werden. Für diese branchenspezifischen Austauschformate sollten Qualitätsanforderungen definiert werden, wie etwa die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Stakeholder, wie sie auch der Rat für Nachhaltige Entwicklung im Nachhaltigkeitskodex erwartet. Zudem sollten bestehende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, wie die Brancheninitiativen des Bundesarbeitsministeriums und der NAP-Helpdesk, ausgebaut werden. In solchen Foren können einheitliche Anforderungen bspw. an eine Berichterstattung nach dem DNK, die Wiedergutmachung und die Kohärenz von Zertifizierungssystemen definiert werden, die Unternehmen Orientierung

---

<sup>1</sup> Vgl. European Commission (2020, S.16): Study on due diligence requirements through the supply chain. Final report. Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>.

bieten. Unterstützt werden könnten die Bemühungen durch internationale Rechtsstaatsdialoge sowie regionale Austauschformate.

#### **d. Deutschland zum Vorreiter machen**

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, nachhaltige Lieferketten zu einem Schwerpunktthema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu machen. Im Vorfeld der Ratspräsidentschaft sollten Eckpunkte für eine Lieferkettengesetzgebung in Deutschland verabschiedet werden. Anschließend sollte Deutschland auf diesem Gebiet gemeinsam mit Frankreich und anderen Mitgliedstaaten, die bereits gesetzliche Maßnahmen ergriffen haben oder im Begriff dazu sind, in Verhandlungen eintreten. Die Bundesregierung sollte sich während der Ratspräsidentschaft glaubwürdig für eine europäische Lösung einsetzen und die Debatte entlang der Leitlinien des deutschen Vorschlags führen. Die Bundesregierung sollte also beim Thema nachhaltige Lieferketten parallel sowohl im eigenen Land als auch auf europäischer Ebene vorangehen. Wenn es auf EU-Ebene keinen ausreichenden Verhandlungsfortschritt gibt, sollte dann umgehend ein Lieferkettengesetz in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

#### **Hintergrund: Freiwillige Selbstverpflichtung, der Status quo beim Umwelt- und Menschenrechtsschutz**

Die Vereinten Nationen haben 2011 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschlossen. Sie beruhen auf der Erkenntnis, dass der Einfluss von transnationalen Unternehmen auf die Einhaltung sozialer Standards an ausländischen Produktionsstandorten im Zuge der Globalisierung stetig zugenommen hat. Die Leitprinzipien sehen daher vor, dass neben den primär verantwortlichen Staaten auch Unternehmen eine Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte tragen. Harvard-Professor John Ruggie, Autor der Leitprinzipien, empfiehlt, Unternehmen dazu durch einen *smart mix* aus freiwilligen und verbindlichen Vorgaben anzuhalten.

Die Bundesregierung hat die Leitprinzipien 2016 durch den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) umgesetzt und hält darin zunächst am Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung von Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte fest. Bei der Bewältigung von Umweltauswirkungen wird bislang u. a. darauf gesetzt, dass Unternehmen ihre Umweltleistung aus eigenem Antrieb verbessern und Umweltmanagementsysteme (ISO 14001) oder das *Eco-Management and Audit Scheme* (EMAS) etablieren. In Kapitel III des NAP wird die Erwartung an Unternehmen formuliert, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt für die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen.

Dieser Prozess umfasst die folgenden fünf Kernelemente:

1. eine Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. die Berichterstattung<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Im Deutschen Nachhaltigkeitskodex können Unternehmen seit 2018 zur Umsetzung des NAP berichten.

## 5. einen Beschwerdemechanismus

Im NAP ist vorgesehen, dass mittels Monitoring bis 2020 überprüft wird, wie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden diesen Anforderungen auf freiwilliger Basis gerecht werden. Zeigt sich, dass weniger als 50 % der Unternehmen die Vorgaben erfüllen, wird eine gesetzliche Verpflichtung erwogen. Der 2018 geschlossene Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD geht noch etwas weiter und enthält die Vereinbarung, dass man gesetzgeberisch tätig wird, „falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht“.

Derzeit läuft die repräsentative Erhebungsphase, die in zwei Teilphasen gegliedert ist und bis Juni 2020 abgeschlossen werden soll. Von den insgesamt ca. 7.200 Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeitende haben, wurden zwischen Juli und Oktober 2019 3.300 Unternehmen kontaktiert und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Der Fragebogen zur Umsetzung der Kernelemente des NAP konnte von den kontaktierten Unternehmen im Sinne des *Comply-or-Explain*-Prinzips beantwortet werden. Im Rahmen eines Stufenmodells wurden die Selbstauskünfte der Unternehmen inhaltlich auf Plausibilität geprüft. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Verteilung der Fragebögen an die Firmen wurde die Frist zweimal verlängert. Nach Ausweitung der Stichprobe wurde im Oktober 2019 schließlich die festgelegte Mindestanzahl von 460 auswertbaren Unternehmensantworten erreicht. Damit wurden die statistischen Mindestanforderungen an den Monitoring-Prozess erfüllt.

Erste Ergebnisse dieser Erhebungsphase liegen der Bundesregierung seit dem 10. Dezember 2019 vor. „Auf der Basis der Ergebnisse der Auswertungen und der Anwendung der oben beschriebenen statistischen Gewichtungungsverfahren gelten 17 bis 19 Prozent der Unternehmen als ‚Erfüller‘, 78 bis 81 Prozent der Unternehmen sind ‚Nicht-Erfüller‘.“<sup>3</sup> Damit wurde die Quote bisher nicht erreicht – die Ergebnisse der aktuell laufenden zweiten Erhebungsphase sind für Juni 2020 angekündigt.

Arbeitsminister Heil und Entwicklungsminister Müller nahmen die Ergebnisse der ersten Erhebung zum Anlass, bereits Eckwerte für ein Lieferkettengesetz auszuarbeiten, um für den Fall vorbereitet zu sein, dass die zweite Erhebungsphase zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis, dem u. a. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände sowie Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen angehören, setzt sich unabhängig vom Ausgang des NAP-Monitorings für ein Lieferkettengesetz ein und wird dabei von Spitzenvertreter\*innen beider großer Kirchen sowie von zahlreichen Unternehmen unterstützt, die auf die Notwendigkeit für ein *level playing field* verweisen: Firmen, die ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette ernstnehmen und erfüllen, sollen keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Noch inaktive Unternehmen würden mit den Anforderungen konfrontiert, was zu gleichen Bedingungen für alle Marktteilnehmer führen würde. Aus diesem Grund sprechen sich inzwischen auch zahlreiche Unternehmen für ein Lieferkettengesetz aus.<sup>4</sup> Viele

---

<sup>3</sup> Auswärtiges Amt (2019; S. 5): Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2314274/3a52de7f2c6103831ba0c24697b7739c/20200304-nap-2-zwischenbericht-data.pdf>.

<sup>4</sup> Vgl. Business and Human Rights (2020; o. A.): Unsere Verantwortung in einer globalisierten Welt. Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Abrufbar unter: [https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/BusinessStatement\\_Update\\_30042020.pdf](https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/BusinessStatement_Update_30042020.pdf).

Unternehmen haben bereits heute Systeme zum Lieferkettenmanagement etabliert, setzen z.B. auf zukunftsweisende digitale Technologien zur Optimierung von Lieferketten, insbes. zur Rückverfolgbarkeit. Auch die aktuelle Studie der *DG Justice* der EU-Kommission, für die über 300 Antworten von Unternehmen ausgewertet wurden, kam zu dem Ergebnis, dass sich viele Unternehmen von der verbindlichen Verankerung von Sorgfaltspflichten einen Gewinn an Rechtssicherheit und ein *level playing field* erhoffen.<sup>5</sup> Allerdings bestehen in Teilen der Wirtschaft und Politik auch Vorbehalte gegenüber einer gesetzlichen Regelung. Die Sorge ist vor allem, dass eine allein nationale gesetzliche Verpflichtung Überforderungen und Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen schaffen könnte.

---

<sup>5</sup> Vgl. European Commission (2020; S.146f.): Study on due diligence requirements through the supply chain. Final report. Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>.